

**SATZUNG**  
des Dachverbandes Aller - Böhme

**§ 1**

Name, Sitz,

- (1) Der Verband führt den Namen „**Dachverband Aller - Böhme**“. Er hat seinen Sitz in Walsrode.
  - (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch Art 1 G v. 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578)).
- (§§1, 3, 6 WVG)

**I. Abschnitt**

**Mitglieder, Aufgabe**

**§ 2**

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.

(§ 4 WVG)

**§ 3**

Aufgabe

Der Dachverband hat nachfolgende Aufgaben:

- (1) die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitgliedsverbände zu fördern,
- (2) sie technisch zu betreuen – Ausübung der Planungen und Bauleitungen für Bauvorhaben (gemeinsamer Geschäftsführer und Verbandsingenieure) – und für sie die Verwaltung auszuüben sowie die Rechnungs- und Kassenprüfung zu übernehmen (gemeinsamer Kassenprüfer),
- (3) für sie auf Anforderung die Ausschreibung der Bau- und Dienstleistungen durchzuführen und die Ausführung der Bauarbeiten bzw. Dienstleistungen zu überwachen und rechnerisch zu überprüfen,
- (4) ihre Interessen zu vertreten und sie zu beraten,
- (5) die Mitgliedsverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

(§ 2 WVG)

**§ 4**

Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Dachverband eine Geschäftsstelle ein und unterhält diese.
- (2) Der Dachverband fasst die Verwaltung seiner Mitgliedsverbände zusammen und gestaltet sie einheitlich.
- (3) Ihm obliegen die Beitragsveranlagung, die Kassen- und Rechnungsführung, die Interessenvertretung, Beratung und Betreuung seiner Mitgliedsverbände.
- (4) Bei Bedarf übernimmt er die Planung, Leitung und Ausführung von Baumaßnahmen.

- (5) Ihm obliegen bei Bedarf die Beschaffung, Unterhaltung und der Einsatz von Geräten und Maschinen sowie die Bereitstellung von Dienst- und Arbeitskräften.

## § 5

### Benutzung von Grundstücken

Der Dachverband ist berechtigt, zur Durchführung des Verbandsunternehmens die Grundstücke der Mitglieder seiner Mitgliedsverbände und deren Verbandsanlagen zu betreten und zu benutzen, sofern nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(§33, 34 WVG; § 115 NWG)

## II. Abschnitt Verfassung

### § 6

#### Organe des Dachverbandes

Der Dachverband hat die Organe Vorstand und eine Verbandsversammlung.  
(§ 46 WVG)

### § 7

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung des Dachverbandes werden die Mitgliedsverbände durch ihre Verbandsvorsteherin oder ihren Verbandsvorsteher oder einer oder einem Beauftragten vertreten.  
(§ 46, 49, 52 II WVG)

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr gem. Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragsplänen,
  - d) Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
  - e) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - f) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - g) Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung.
  - i) Festsetzung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder
- (§ 47 WVG)

### § 9

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
  - (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, einzuladen.
  - (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
  - (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
  - (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 14 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.
- (§ 48 WVG)

#### § 10

##### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner die Ladung rügt.
  - (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (§ 48 WVG)

#### § 11

##### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.  
Er setzt sich zusammen aus:
    - 3 Vertretern der Unterhaltungsverbände
    - 1 Vertreter der Beregnungsverbände
    - 1 Vertreter der Deichverbände
    - 2 Vertretern der übrigen Wasser- und Bodenverbände
  - (2) Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher, ein weiteres Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder Stellvertreterin oder Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
  - (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (§§ 52, 53 WVG)

#### § 12

##### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter für die sich aus § 16 ergebende Zeit.

(2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.  
(§§ 52, 53 WVG)

### § 13

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c. die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- e. die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften.
- g. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als **10.000,00 Euro**,

(§ 54 WVG)

### § 14

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (4) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§§ 54, 56 WVG)

§ 15  
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

§ 16  
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt zum ersten Male am **01.01.2007**. Die Amtszeit des Vorstandes endet erstmals am **31.12.2011** und später alle 5 Jahre.

(§ 53 WVG)

§ 17  
Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte des Dachverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen sind,
- (2) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung und den Vorstand über ihre oder seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat ferner nachfolgende Aufgabe:
  - a) die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes,

(§§ 51, 54, 55 WVG)

§ 18  
Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandes aus.

(§ 57 WVG)

§ 19  
Gesetzliche Vertretung

- (1) Die oder der Verbandsvorsteher vertritt den Dachverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Dachverband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterzeichnet alle Urkunden des Dachverbandes. Soweit es sich hierbei um Urkunden oder Erklärungen verpflichtenden Inhalts handelt, sind diese von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(§ 55 WVG)

#### § 20

##### Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 21

##### Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

(§58 WVG)

### **III. Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### § 22

##### Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(§ 65 WVG)

#### § 23

##### Verbandskasse

- (1) Der Dachverband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter, für die oder den jeweils eine Stellvertretung zu bestellen ist.

- (2) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter führt, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer überwachen die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landes Niedersachsen gelten.

#### § 24 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachträge zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben für das kommende Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

#### § 25 Verwendung der Einnahmen

- (1) Einnahmen des Dachverbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Dachverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
  - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (§ 28 WVG)

#### § 27 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitragssatz für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird nach Veranlagungsregeln ermittelt, die jährlich vom Vorstand aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt werden.
- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 3 der Satzung werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen erhoben. Die Verbandsversammlung kann hierfür einen besonderen Umlageschlüssel festsetzen.

#### § 28 Festsetzung und Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher teilt jedem Mitgliedsverband seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

#### § 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu übermitteln und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

(2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§§ 26,30 WVG)

### § 30

#### Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so können Säumniszuschläge erhoben werden. Als Säumniszuschläge können bis zu 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an abgerechnet werden.

### § 31

#### Anordnungsbefugnis

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG)

### § 32

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### IV. Abschnitt

#### Ordnungsgewalt, Zwang

### § 33

#### Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder einer oder eines Beauftragten zu befolgen.

### V. Abschnitt

#### Dienstkräfte, Bekanntmachung

### § 34

#### Dienstkräfte

(1) Der Verband hat die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Kräfte einzustellen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Verbandes.

### § 35

#### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Dachverbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

(§ 67 WVG)



§ 36  
Inkrafttreten

Die Satzung des Dachverbandes Aller - Böhme tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Bommelsen, den 26.10.2006

Dachverband Aller - Böhme  
Verbandsvorsteher

  
Dieter Grobe

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Dachverbandes Aller - Böhme gem. § 58 Abs. 2 WVG.

Bad Fallingbostal, den 30.10.06

Landkreis Soltau-Fallingbostal  
In Vertretung  
Erster Kreisrat

  
Ostermann